

Gute Koordination optimiert Steuersätze

Abgabejahr im Fokus, andere Einkunftsarten berücksichtigen



Die Praxis ist verkauft, die letzte Sprechstunde beendet und der Ruhestand beginnt. Das ist ein wichtiger Einschnitt im Leben. Doch auch steuerlich ist das Jahr des Verkaufs oder der Aufgabe besonders und sollte frühzeitig geplant und gestaltet werden.

Beispiel

Ein Beispiel: Ein verheirateter Arzt verkauft mit 66 Jahren seine Praxis. Neben dem Kaufpreis bestehen Ansprüche aus dem Versorgungswerk und aus einer Rürup-Rente. Dazu kommen Depots mit Fonds, Aktien und ETF, ein vermietetes Objekt und eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Haus. Der Arzt überlegt, im Abgabejahr oder später stundenweise beim Nachfolger als Angestellter zu arbeiten. Für sich genommen wirkt jeder Baustein steuerlich überschaubar. Wichtig ist aber das Zusammenspiel der einzelnen Einkünfte.

DAS ABGABEJAHR STEUERLICH ENTLASTEN

Bis zur Übergabe der Praxis entsteht noch laufender Gewinn. Zusätzlich fällt der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe der Praxis an. Für den Veräußerungsgewinn aus der Praxisabgabe können steuerliche Begünstigungen in Betracht kommen. Der Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro für Praxisabgeber ab 55 Jahren entfällt zwar bereits ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 Euro vollständig. Davon getrennt ist aber zu prüfen, ob für den verbleibenden Gewinn die Fünftelregelung oder der ermäßigte Steuersatz möglich ist.

Beginnt zugleich die Rente aus dem Versorgungswerk oder einer Rürup-Rente, fällt zusätzliche Steuer an. Kurz einzuordnen ist auch die sogenannte Aktivrente. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter angestellt arbeitet, kann ab 2026 bis zu 2.000 Euro Arbeitslohn im Monat steuerfrei erhalten. Für freiberufliche ärztliche Einkünfte gilt diese Steuerfreiheit jedoch nicht. Bei der Photovoltaikanlage aus unserem Beispiel wäre zu klären, ob die Einkommensteuerbefreiung für bestimmte kleinere Anlagen greift oder aber ebenfalls Steuerzahlungen einzukalkulieren sind.

Praxisabgeber sollten daher frühzeitig prüfen, ob steuerpflichtige Einkünfte gegebenenfalls ins Folgejahr verlagert werden können, um dann einen voraussichtlich niedrigeren Steuersatz auszunutzen.

WIE RENTE UND MIETE DEN STEUERSATZ ERHÖHEN

Der Grund liegt im progressiven Einkommensteuertarif. Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher wird der Steuersatz für zusätzliche Einkünfte. Bei zusammenveranlagten Ehegatten greift der Spitzensteuersatz von 42 Prozent im Jahr 2026 ab einem zu versteuernden Einkommen von 139.758 Euro. Ab 2027 plant die Bundesregierung Änderungen für besonders hohe Einkommen. Der Steuersatz von 45 Prozent soll bei Ehegatten bereits ab 500.000 Euro gelten (in 2026 erst ab 555.652 Euro); ab 560.000 Euro sind 47 Prozent vorgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ein Grundfreibetrag von 24.696 Euro bleibt 2026 bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei.

In der Einkommensteuererklärung treffen neben dem begünstigungsfähigen Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn vor allem im Abgabejahr noch der laufende Praxisgewinn, möglicherweise weiter erzielte Honorare aus Gutachten oder Vertretungen, Mieteinkünfte und die steuerpflichtigen Teile der Renten zusammen.

Daher kann der Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Rolle spielen. Wird die Rente aus dem Versorgungswerk oder aus einer Rürup-Rente z. B. nicht im Jahr der Aufgabe, sondern erst ab Januar des Folgejahres gezahlt, kann dies Zuflüsse aus dem stark belasteten Jahr der Praxisabgabe herausnehmen. Ob das möglich und sinnvoll ist, hängt aber von der Satzung des Versorgungswerks und den Vertragsbedingungen der Versicherung ab. Ein späterer Beginn kann steuerlich entlasten, aber auch zu einem etwas höheren Besteuerungsanteil führen.

WARUM RENTENERHÖHUNGEN SPÄTER STÄRKER INS GEWICHT FALLEN

Leistungen aus dem ärztlichen Versorgungswerk und aus einer Rürup-Rente gehören zur Basisversorgung und werden nachgelagert besteuert. Für neue Rentner des Jahres 2026 sind 84 Prozent der Rente steuerpflichtig, im Jahr 2027 sind es schon 84,5 Prozent. Aus dem steuerfreien Teil der ersten vollen Jahresrente wird grundsätzlich ein fester Rentenfreibetrag gebildet. Steigt die Rente später, wächst dieser Freibetrag jedoch nicht mit. Jede

künftige Rentenerhöhung ist daher in voller Höhe steuerpflichtig.

SONDERREGELUNG FÜR KAPITALANLAGEN

Einkünfte aus Depots mit Fonds, Aktien und ETF unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Diese Kapitalerträge erhöhen grundsätzlich nicht den persönlichen Steuersatz auf Rente, Miete oder andere tariflich besteuerte Einkünfte.

Trotzdem sollten Kapitalanlagen regelmäßig überprüft werden. Ehegatten können Kapitalerträge bis zu 2.000 Euro im Jahr über den Sparerpauschbetrag steuerfrei vereinnahmen. Dafür sollten Freistellungsaufträge richtig auf Banken und Depots verteilt sein. Liegt der Freistellungsauftrag nur bei einem Depot, während in einem anderen Depot Ausschüttungen anfallen, wird dort zunächst Kapitalertragsteuer einbehalten. Das lässt sich zwar später korrigieren, belastet aber zunächst die Liquidität.

Ein Auszahlungsplan aus dem Depot schafft laufende Liquidität, wird steuerlich aber nicht wie eine Rente behandelt. Bei Fonds, Aktien und ETF ist grundsätzlich nur der Gewinn aus dem Verkauf der Anteile steuerpflichtig, nicht die gesamte Auszahlung.

GUTE PLANUNG KANN STEUERN SPAREN

Eine vorausschauende Ruhestandsplanung sollte den Veräußerungsgewinn aus der Praxisabgabe, den Beginn der Altersrenten, mögliche weitere ärztliche Tätigkeiten, Mieteinnahmen sowie Entnahmen aus Wertpapierdepots zusammenführen. Entscheidend ist, welche Zuflüsse zwingend entstehen und welche zeitlich beeinflusst werden können. Der Kaufpreis aus der Praxisabgabe verbessert zwar die Liquidität, sollte aber nicht ohne Prüfung mit weiteren steuerpflichtigen Einnahmen in einem ohnehin stark belasteten Abgabejahr zusammentreffen.



Steuerberater
Markus Wagner
Fachberater
im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)
ETL-Litz ADVISION
St. Wendel
ettl-advision@etl.de